



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 9 (S. 148-149)**

Titel **Beschluß über Fortdauer der Gültigkeit des § 7 des Gesetzes betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 23. Christmonat 1851 (Tarifirung deutscher Geldsorten).**

Ordnungsnummer

Datum 21.12.1852

[S. 148] Der Große Rath,

gestützt auf die Erklärung des schweizerischen Bundesraths vom 10. Christmonat, daß die für die Uebergangsperiode der Münzkonversion bewilligte nicht obligatorische Tarifirung deutscher Geldsorten bis zum 31. Heumonat 1853 fortauern dürfe, nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes, verordnet: // [S. 149]

§ 1. Die Gültigkeit des § 7 des Gesetzes betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform vom 23. Christmonat 1851 wird bis zum 31. Heumonat 1853 ausgedehnt.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 21. Christmonat 1852.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Der Beschluß des Regierungsrathes betreffend Tarifirung der deutschen Geldsorten vom 9. März 1852 soll bis zum 31. Heumonat 1853 gültig bleiben.



Also beschlossen Donnerstags den 23. Christmonat 1852.

Der erste Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.02.2016]